

# STATUTEN

## Verein Club Schweizer Braunvieh

### Kapitel I: Name, Sitz, Zweck und Ziel

#### 1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen «Club Schweizer Braunvieh» (CSB) besteht ein Verein von unbestimmter Dauer gemäss Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

#### 2. Zweck

Der Verein fördert landesweit die Zucht und Haltung der Rasse Braunvieh auf der Basis der Mutterkuhhaltung. Er unterstützt die Züchter bei der Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren auf nationaler und internationaler Ebene.

Dem Verein obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Zusammenarbeit mit Mutterkuh Schweiz;
- b) die Pflege des Kontaktes zum Schweizer Braunviehzuchtverband, zum Schweizer Original Braunviehzuchtverband, zur Schweizerischen Original Braunvieh Jungzüchtervereinigung, zur Europäischen Vereinigung der Braunviehzüchter, zur Weltvereinigung der Braunviehzüchter;
- c) die gezielte Förderung der Qualitätsfleischproduktion mit Braunvieh;
- d) der Austausch von Informationen und die Weiterbildung der Mitglieder;
- e) die Ausarbeitung und der Erlass von Normen und Richtlinien, welche die Qualität der Zucht und Vermarktung betreffen;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Partnern und Dritten (Behörden, Berufs- und Fachorganisationen).

Der Rassenclub «Club Schweizer Braunvieh» führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und durch regelmässigen Kontakt mit den öffentlichen und privaten Partnern aus, die in den Bereichen der Zucht, Produktion und Vermarktung tätig sind und den Zielen des Vereins nicht widersprechen.

### Kapitel II: Mitglieder

#### 3. Mitgliedschaft

Jede(r) aktive Viehzüchter(in) sowie interessierte natürliche Personen können dem CSB beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand. Der CSB setzt sich aus Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder zusammen.

Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag vom Vorstand an der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ausserordentlichen Engagement für den CSB geleistet. Freimitglieder sind langjährige Mietglieder, die nicht mehr aktive(r) Viehzüchter(in) sind.

#### 4. Jahresbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Generalversammlung festgelegt. Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

## 5. Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dazu gehören die Teilnahme an der Generalversammlung, das Antragsrecht, das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied darf die Dienstleistungen des Vereins nutzen.

## 6. Pflichten

Neben den gesetzlichen und statuarischen Pflichten verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere:

- a) die Interessen, Normen und Anweisungen des Vereins zu befolgen;
- b) Ziele des Vereins aktiv und loyal zu unterstützen;
- c) Erfahrungen und Informationen anderen Mitglieder in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## 7. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, Verbindlichkeiten muss auch nach dem Austritt nachgekommen werden;
- b) durch den Beschluss der Generalversammlung, wenn die Interessen des CSB geschädigt werden oder die Verbindlichkeiten mehr als ein Jahr überfällig sind;
- c) automatisch durch den Tod.

## 8. Finanzen

Die Mittel des Vereins sind namentlich:

- a) Jahresbeiträge und sonstige Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge von Sponsoren;
- c) Erträge aus Kampagnen, Veranstaltungen, Aktionen Dienstleistungen und ev. Gebühren;
- d) Erträge aus dem Vermögen der Vereinigung.

Der Verein trachtet grundsätzlich danach, Ausgaben und Einnahmen auszugleichen. Dabei kann sie auch Rückstellungen vornehmen und Reserven anlegen.

## 9. Haftung

Die Mitglieder haften ausschliesslich mit dem Vermögen des Vereins.

## Kapitel III: Organisation

### 10. Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt drei Amtsperioden. Das Mandat der Organmitglieder, die während einer Amtsperiode durch eine Ersatzwahl gewählt werden, endet ebenfalls mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

## 11. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des CSB. Sie findet ordentlicherweise jährlich nach Abschluss des Gesellschaftsjahres (=Kalenderjahr) im ersten Quartal des Folgejahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Verlangen eines Fünftels sämtlicher Mitglieder;
- b) nach dem Ermessen des Vorstandes.

## 12. Generalversammlung - Organisation

Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zehn Tage zuvor schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der/der Präsident(in) den Stichentscheid. Für einen allfälligen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

## 13. Generalversammlung – Befugnisse

Die Generalversammlung steht zu:

- a) die Genehmigung der Tagesordnung und ihrer Protokolle;
- b) die Genehmigung der Jahresgeschäfte wie Tätigkeitsbericht Rechnung, Tätigkeitsprogramm und Budget;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Wahl des/der Präsidenten(in), sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- e) zur Tätigkeit des CSB Stellung zu nehmen;
- f) über Statutenänderungen zu beschliessen;
- g) über den Anschluss an andere Vereinigungen zu beschliessen;
- h) über die Auflösung des Vereins zu beschliessen;
- i) alle übrigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu behandeln.

## 14. Vorstand

Der Vorstand umfasst fünf Mitglieder, einschliesslich dem(r) Präsidenten(in), wovon mindestens drei aktive Herdebuchzüchter(innen) der Rasse Braunvieh sein müssen. Alle sind aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens den/die Vizepräsident(in), Sekretär(in) und die für das Finanzwesen zuständige Person.

## 15. Vorstand – Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt und verpflichtet den Verein gegenüber den Mitgliedern und gegen aussen;
- b) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
- c) er sichert und überwacht die Geschäftsführung;
- d) er beschliesst über Fragen, die nicht der Generalversammlung zustehen;
- e) er setzt Ort, Zeit und Traktanden der Generalversammlung sowie anderer Veranstaltungen fest;

- f) er verwaltet das Vermögen und ist für die Verwaltung und die Buchhaltung der Vereinigung verantwortlich;
- g) er setzt die Gebühren und Preise der Produkte und Dienstleistungen des Vereins fest;
- h) er setzt die Entschädigung, Löhne und Honorare fest, die der Verein entrichtet;
- i) Präsident(in) und Kassier(in) sind einzeln zeichnungsberechtigt.

## 16. Vorstand - Einberufung

Der Vorstand wird durch den (die) Präsident(in) einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

## 17. Entschädigungen

Die Vorstandmitglieder und Revisoren haben Anspruch auf eine Vergütung von Reisekosten, von Porto- und Telefonspesen. Weitere Entschädigungen richten sich nach den Möglichkeiten des Vereins.

## 18. Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren haften gegenüber der Generalversammlung für die Überprüfung des Rechnungswesens. Sie führen pro Jahr einmal eine eingehende und umfassende Rechnungsrevision durch.

## Kapitel IV: Schlussbestimmungen

### 19. Verfügte Massnahmen

Der Vollzug und die Anwendung von durch Organe verfügten Massnahmen verleihen der massgeregelten Person keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf irgendwelche Entschädigungen.

### 20. Auflösung

Die Auflösung des CSB wird durch die Generalversammlung herbeigeführt. Über die Art und Weise der Auflösung und über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögen befindet die, den CSB auflösende Generalversammlung.

### 21. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. März 2024 genehmigt und ersetzen diejenige vom 9. März 2002. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Niklaus Marti

Die Sekretärin:



Martina Kamer